

Newsletter Aufsichtsrecht & Meldewesen

Ausgabe 04/2019

Nachfolgend haben wir für Sie aktuelle Veröffentlichungen verschiedener Aufsichtsinstanzen (EBA, EZB, BCBS, Bundesbank, BaFin, etc.) auf internationaler, europäischer und nationaler Ebene zusammengefasst und deren Auswirkungen bewertet.

Der Newsletter besteht aus drei Teilen:

Teil A – Wesentliche aufsichtliche Veröffentlichungen

Hier finden Sie alle wesentlichen Veröffentlichungen des vergangenen Monats, die für Ihr Haus zeitnah bzw. in naher Zukunft relevant werden können. Zur besseren Orientierung haben wir diesen Teil nach dem im Aufsichtsrecht bekannten 3-Säulen-Modell (Eigenmittel, MaRisk & aufsichtlicher Überprüfungsprozess sowie Offenlegung & Marktdisziplin) gegliedert und die jeweilige Veröffentlichung einer der Säulen zugeordnet. Um der Vielfalt der Themen gerecht zu werden, haben wir die bekannten drei Säulen noch um die Themenfelder Capital Markets, Single Supervisory Mechanism (SSM) sowie Meldewesen ergänzt.

Teil B – EBA Q&A

Hier haben wir für Sie alle neu veröffentlichten Antworten der EBA aus dem „EBA Questions & Answers Prozess“ thematisch aufgeführt, die sich schon heute auf Ihre bereits implementierten Prozesse und Verfahren auswirken können.

Teil C – Sonstige Veröffentlichungen

Hier finden Sie die Veröffentlichungen, die wir als nicht wesentlich eingestuft haben und für die wir daher keine Zusammenfassung angefertigt haben.

msgGillardon *Indicator*

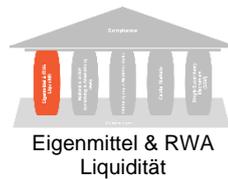
Um Ihnen eine möglichst schnelle Einwertung zu potenziellen Auswirkungen einer jeden Veröffentlichung zu ermöglichen, unterstützen wir Sie künftig mit unserem msgGillardon *Indicator*.

Dieser Indicator zeigt Ihnen auf einen Blick, ob und in welchem Ausmaß die jeweilige Veröffentlichung Auswirkungen auf Ihre Eigenmittel hat, wie hoch der Umsetzungsaufwand sein wird, ob der Schwerpunkt einer Umsetzung eher im fachlichen, prozessualen oder technischen Bereich liegen wird, ob bestimmte Produkte aus unserem Hause betroffen sind bzw. unterstützen können und welche Einheiten bzw. Abteilungen im Fokus der Veröffentlichung stehen werden.

msgGillardon <i>Indicator</i>							
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch		
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch		
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch		
Produkte	BAIS		THINC		MARZIPAN		
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	CapM	COM	

Wir bitten zu beachten, dass unsere Ausführungen und Bewertungen in diesem Regulatory Newsletter unverbindlich sind und keine Rechtsberatung darstellen. Wir übernehmen keinerlei Haftung für getroffene Aussagen. Für die angemessene Bewertung und Umsetzung der jeweils aufgeführten Veröffentlichung ist jedes Institut bzw. dessen Vorstand bzw. Geschäftsführer eigenverantwortlich.

Teil A – Die relevantesten Veröffentlichungen des Monats April



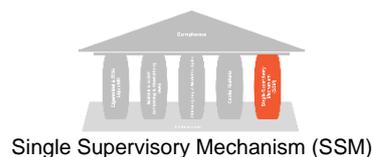
Basel Committee issues a consolidated version of its standards	BCBS	Seite 5
BaFin übernimmt EBA-Leitlinien zur Ausfalldefinition und Schätzung von Risikoparametern	BaFin	Seite 6
Rat verabschiedet Reform der Eigenkapitalanforderungen für Banken mit notleidenden Krediten	EU	Seite 7
RTS on the calculation of Kirb in accordance with the purchased receivables approach	EBA	Seite 8



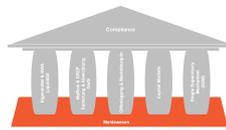
Ergebnisse des SREP 2018	EZB	Seite 10
BaFin konsultiert Rundschreiben zur Festlegung des Mindestbetrages an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten	BaFin	Seite 11
Sanierungsplanung: BaFin und Bundesbank konsultieren Mindestanforderungen und Merkblatt	BaFin	Seite 12
Abwicklung: BaFin konsultiert Merkblatt zur externen Bail-in-Implementierung	BaFin	Seite 13



Kapitalverwaltungsaufsichtliche Anforderungen an die IT (KAIT)	BaFin	Seite 15
--	-------	----------

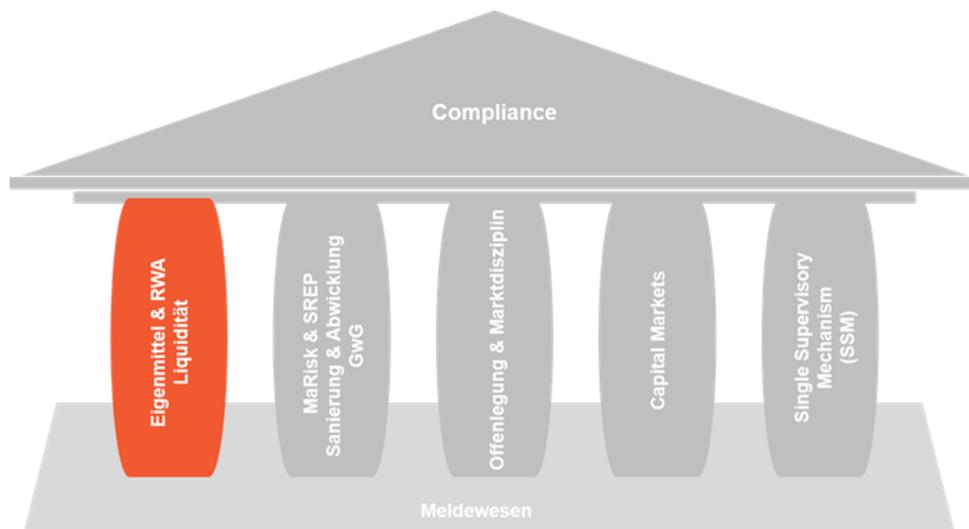


Regulation (EU) No 1163/2014 of the European Central Bank of 22 October 2014 on supervisory fees	EZB	Seite 17
Advice on a coherent cyber resilience testing framework	ESAs	Seite 18



Meldewesen

AnaCredit hier: Informationen zu den Rückmeldungen der EZB und Umgang mit Leerzeichen in Kennungen	BuBa	Seite 20
AnaCredit hier: Informationen zum Zusammenspiel von Kredit-Stammdaten und Löschmeldungen in Verbindung mit nachfolgenden Korrekturmeldungen	BuBa	Seite 21
AnaCredit hier: Aktivierung der Validierungsregeln Vollständigkeit - Vertragspartner-Stammdaten / Revalidierungen und Neuerungen im „Handbuch zu den AnaCredit-Validierungsregeln“	BuBa	Seite 22



**Eigenmittel & RWA
Liquidität**

Titel	Consolidated Basel Framework		
Quelle, Datum, Frist	BCBS	9. April 2019	Konsultation bis 9. August 2019
Thema	Konsolidierte Fassung des Baseler Rahmenwerks		
Art, Status	Konsultation		
Adressatenkreis	Alle Institute		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Anfang April 2019 hat der Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht einen neuen Bereich auf seiner Website eröffnet, der eine konsolidierte Fassung seines globalen Standards zur Bankenregulierung (sog. Basel III/IV) zur Verfügung stellt. Dieses konsolidierte Rahmenwerk soll den Zugang zu den diversen bisher veröffentlichten Baseler Standardwerken vereinfachen und ihre konsistente Interpretierung und Implementierung voranbringen.</p> <p>Die Veröffentlichung der Standards im neuen Format fokussierte sich auf die Reorganisation bestehender Anforderungen und sollte keine neuen Erfordernisse hervorbringen. Allerdings deckten die vorbereitenden Arbeiten hieran sowohl Inkonsistenzen zwischen den einzelnen Baseler Anforderungen als auch Mehrdeutigkeiten auf, die es notwendig machen, kleinere Änderungen an der Methodik zu adressieren.</p> <p>Das Rahmenwerk wurde daher zunächst nur in Entwurfsform veröffentlicht, zusammen mit einem Konsultationspapier (BCBS 462) zu den verschiedenen vorgeschlagenen technischen Standardanpassungen, um sowohl Feedback zur neuen Website als auch zu den notwendig gewordenen Änderungen zu erhalten.</p> <p>Den Banken wird empfohlen, die finalen Anpassungen bis spätestens 01.01.2022 in ihre Systeme zu übernehmen.</p> <p>Zur besseren Nachvollziehbarkeit der vorgenommenen Anpassungen und hinsichtlich des Aufbaus des konsolidierten Rahmenwerks wurde gleichzeitig mit dem Konsultationspapier auch ein Excel-Dokument veröffentlicht, das die Paragraphen der veröffentlichten (ursprünglichen) Baseler Standards mit denen des konsolidierten Rahmenwerks mappt (Consolidated Basel framework mapping table: Version 1.0).</p>		

msgGillardon *Indicator*

Impact Eigenmittel	Niedrig	Mittel	Hoch
Impact Aufwand	Niedrig	Mittel	Hoch
Schwerpunkt	Fachlich	Prozessual	Technisch
Produkte	BAIS	THING	MARZIPAN
Bereiche	MeWe	ReWe	CON RM CapM COM

Titel	<u>BaFin übernimmt EBA-Leitlinien zur Ausfalldefinition und Schätzung von Risikoparametern</u>		
Quelle, Datum, Frist	BaFin	16. April 2019	-
Thema	Ausfalldefinition		
Art, Status	Rundschreiben, final		
Adressatenkreis	Institute		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Die BaFin hat per Rundschreiben 3/2019 (BA)</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ die Leitlinien zur Anwendung der Ausfalldefinition gemäß Artikel 178 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (EBA/GL/2016/07) - mit Ausnahme der Absätze 25 und 26 (Risikopositionen gegenüber Zentralstaaten, lokalen Gebietskörperschaften und öffentlichen Stellen) - und ■ die Leitlinien für die PD-Schätzung, die LGD-Schätzung und die Behandlung von ausgefallenen Risikopositionen (EBA/GL/2017/16) vollumfänglich <p>in ihre Verwaltungspraxis übernommen. Die Leitlinien gelten ab dem 01.01.2021, wobei erstere sowohl für IRB- als auch für KSA-Institute relevant ist, während sich zweitere primär an IRB-Institute richtet. Dennoch können sich aufgrund des hohen Detaillierungsgrades auch KSA-Institute an der Leitlinie EBA/GL/2017/16 orientieren, sofern dort für Zwecke der internen Steuerung auch ähnliche Modelle verwendet werden.</p> <p>Mit Blick auf die Anwender interner Modelle liegen nun die wichtigsten Anforderungen vor, um die entsprechenden Weiterentwicklungen der IRB-Verfahren dahingehend vorzunehmen und letztendlich auch die damit verbundenen Modelländerungen zu beurteilen bzw. durch die jeweilige Bankenaufsicht genehmigen zu lassen. Der Zulassungsprozess wurde aufgrund der Vielzahl der zu erwartenden Anträge durch die Bankenaufsicht entsprechend strukturiert und kann ab Einreichung erster Dokumente durch die Institute mit Fokus auf die Quantifizierung der Auswirkungen der veränderten Ausfalldefinitionen seitens der Aufsicht beginnen.</p> <p>Bei den Leitlinien zur Anwendung der Ausfalldefinition sind insbesondere folgende Themen hervorzuheben:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Festlegungen bzgl. Umgang mit technischen Überfälligkeiten ■ Zusätzliche Anforderungen bei krisenbedingten Restrukturierungen ■ Neue Anforderungen bzgl. des Rückkehr zum Nicht-Ausfall-Status ■ Erweiterung der Anforderungen an die kohärente Verwendung der Ausfalldefinition ■ Neue Dokumentationspflichten bei Ausfällen generell <p>Der Umfang und Detailgrad der Anforderungen bedeutet in der Praxis, dass voraussichtlich sämtliche IRB-Modelle zu überarbeiten sind bzw. zumindest eine intensive Prüfung im Hinblick auf die Erfüllung der Anforderungen erforderlich sein wird. Es empfiehlt sich daher mit der Umsetzung der Anforderungen zeitnah zu beginnen.</p>		

msgGillardon *Indicator*

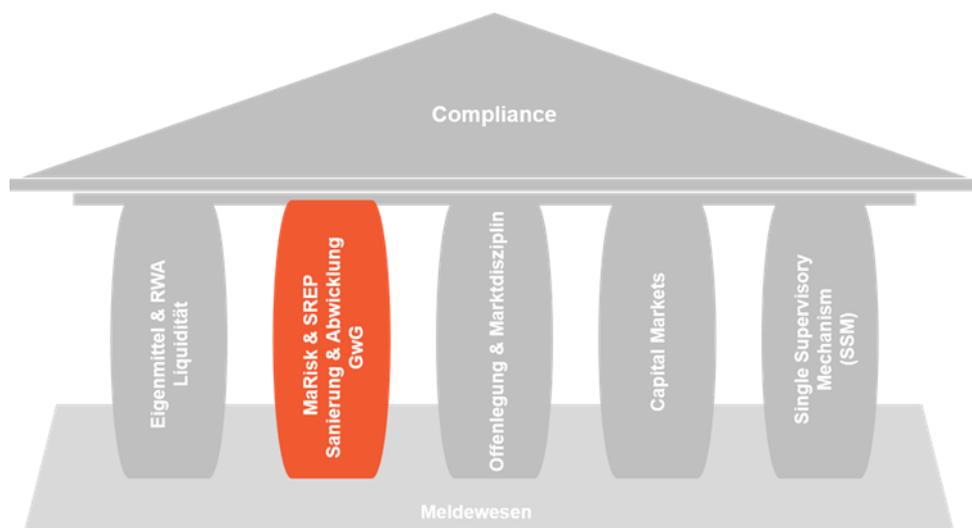
Impact Eigenmittel	Niedrig	Mittel	Hoch
Impact Aufwand	Niedrig	Mittel	Hoch
Schwerpunkt	Fachlich	Prozessual	Technisch
Produkte	BAIS	THINC	MARZIPAN
Bereiche	MeWe ReWe	CON RM	CapM COM

Titel	<u>Rat verabschiedet Reform der Eigenkapitalanforderungen für Banken mit notleidenden Krediten</u>																																										
Quelle, Datum, Frist	EU Rat	9. April 2019	noch nicht im Amtsblatt																																								
Thema	Mindestdeckung notleidende Kredite																																										
Art, Status	Verordnung, final																																										
Adressatenkreis	Institute																																										
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Der Rat hat heute einen neuen Rahmen (Verordnung zur Änderung der CRR) für den Umgang mit notleidenden Krediten von Banken angenommen bzw. die CRR entsprechend angepasst:</p> <p>Mit der Neuregelung werden die Eigenkapitalanforderungen für Banken mit notleidenden Krediten in ihren Bilanzen festgelegt. Die Reform soll sicherstellen, dass die Banken ausreichende Rückstellungen vornehmen, wenn neue Kredite notleidend werden. Damit erhalten sie angemessene Anreize, um die Anhäufung notleidender Kredite zu vermeiden.</p> <p>Generell gilt ein Bankkredit als notleidend, wenn ein Kreditnehmer mit den vereinbarten Teil- oder Zinszahlungen mehr als 90 Tage in Verzug ist oder wenn die Rückzahlung des Kredits durch den Kreditnehmer unwahrscheinlich wird. Bei dem Kreditnehmer kann es sich um ein Unternehmen oder eine natürliche Person handeln. Wenn Kunden mit ihren vereinbarten Rückzahlungen in Verzug sind, muss die Bank in der Annahme, dass der Kredit nicht zurückgezahlt wird, mehr Kapital zurückstellen. Dadurch soll sich die Krisenfestigkeit der Banken für den Fall widriger Schocks verbessern.</p> <p>Unter Zugrundelegung einer gemeinsamen Begriffsbestimmung für notleidende Kredite wird mit den vorgeschlagenen neuen Vorschriften eine aufsichtsrechtliche Letztsicherung eingeführt, d. h. eine gemeinsame Mindestdeckung für den Betrag, den Banken zurückstellen müssen, um Verluste aufgrund von künftigen Krediten, die notleidend werden, zu decken. Dabei gelten unterschiedliche Deckungsanforderungen, je nachdem, ob die notleidenden Kredite als "unbesichert" oder "besichert" eingestuft sind und ob die Sicherheiten beweglich oder unbeweglich sind:</p> <p>Höhe der Mindestdeckung (in %)</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Nach Jahr</th> <th>1</th> <th>2</th> <th>3</th> <th>4</th> <th>5</th> <th>6</th> <th>7</th> <th>8</th> <th>9</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Unbewegliche Sicherheiten</td> <td>0%</td> <td>0%</td> <td>25%</td> <td>35%</td> <td>55%</td> <td>70%</td> <td>80%</td> <td>85%</td> <td>100%</td> </tr> <tr> <td>Bewegliche Sicherheiten</td> <td>0%</td> <td>0%</td> <td>25%</td> <td>35%</td> <td>55%</td> <td>80%</td> <td>100%</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Unbesichert</td> <td>0%</td> <td>35%</td> <td>100%</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table> <p>Die betreffende Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.</p>			Nach Jahr	1	2	3	4	5	6	7	8	9	Unbewegliche Sicherheiten	0%	0%	25%	35%	55%	70%	80%	85%	100%	Bewegliche Sicherheiten	0%	0%	25%	35%	55%	80%	100%			Unbesichert	0%	35%	100%						
Nach Jahr	1	2	3	4	5	6	7	8	9																																		
Unbewegliche Sicherheiten	0%	0%	25%	35%	55%	70%	80%	85%	100%																																		
Bewegliche Sicherheiten	0%	0%	25%	35%	55%	80%	100%																																				
Unbesichert	0%	35%	100%																																								

msgGillardon <i>Indicator</i>								
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel			Hoch		
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel			Hoch		
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual			Technisch		
Produkte	BAIS		THINC			MARZIPAN		
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	CapM	COM		

Titel	<u>RTS on the calculation of Kirb in accordance with the purchased receivables approach</u>		
Quelle, Datum, Frist	EBA	8. April 2019	-
Thema	Verbriefungen, Voraussetzungen zur Anwendung K_{IRB}		
Art, Status	RTS, Konsultation		
Adressatenkreis	Institute (mit Bezug zu Verbriefungen)		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Zur Berechnung der Eigenmittelanforderungen für angekaufte Forderungen (K_{IRB}) können die Institute K_{IRB} in Bezug auf die zugrundeliegenden Risikopositionen der Verbriefung im Einklang mit den Bestimmungen des Kapitels 3 der künftigen CRR II berechnen.</p> <p>Im Kontext des neuen künftigen Verbriefungsrahmenwerkes hat die EBA nunmehr einen Regulatory Technical Standard (RTS) veröffentlicht, in dem sie die Voraussetzungen zur Anwendung des K_{IRB} definiert.</p> <p>In Anlehnung an Artikel 255 (9) CRR II regelt der RTS u.a.</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die internen Kreditvergabevorschriften und Modelle für die Berechnung von KIRB für Verbriefungen, b) die Einbeziehung verschiedener Risikofaktoren im Zusammenhang mit dem zugrundeliegenden Pool und – bei Nichtverfügbarkeit ausreichender genauer oder zuverlässiger Daten zum zugrundeliegenden Pool – die Einbeziehung von Näherungswerten zwecks PD- und LGD-Schätzungen; und c) die Anforderungen in Bezug auf Sorgfaltspflichten bei der Überwachung der Tätigkeit und des Geschäftsgebarens der Verkäufer von Forderungen oder anderer Originatoren. <p>Der RTS legt fest, dass K_{IRB} künftig ausschließlich von (IRBA-) Instituten angewendet werden darf, die nicht Servicer der verbrieften Forderungen sind, da unterstellt wird, dass diese Institute nur beschränkten Zugang zu Informationen über die verbrieften Forderungen haben.</p> <p>Künftig soll es für die Anwendung von K_{IRB} nicht mehr erforderlich sein, über 3 Jahre Erfahrung mit dem neuen Rating System zu verfügen. Die nachgewiesene Erfahrung zur Erlangung der Erlaubnis zur Anwendung eines internen Modells soll hierzu genügen.</p> <p>Ähnlich wie schon die neue Verbriefungsverordnung, fordert auch der RTS von dem Anwender des K_{IRB}, dass dieser die finanzielle Situation des Originators und des Servicers überwachen muss.</p> <p>Außerdem muss das Institut über angemessene Systeme und Prozesse verfügen, um eine Verschlechterung der finanziellen Situation des Originators und der verbrieften Exposures frühzeitig zu erkennen.</p> <p>Das Institut soll auch über effektive Prozesse und Kontrollen zur Überwachung und Überprüfung (Audit) der kritischen Phasen einer Verbriefung, des Originators, des Servicers und auch von Backoffice-Funktionen verfügen.</p>		

msgGillardon <i>Indicator</i>					
Impact Eigenmittel	Niedrig	Mittel		Hoch	
Impact Aufwand	Niedrig	Mittel		Hoch	
Schwerpunkt	Fachlich	Prozessual		Technisch	
Produkte	BAIS		THINC		MARZIPAN
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	CapM COM



**MaRisk & SREP
Sanierung & Abwicklung
GWG**

Titel	Ergebnisse des SREP 2018		
Quelle, Datum, Frist	EZB	8. April 2019	-
Thema	SREP		
Art, Status	Bekanntmachung, final		
Adressatenkreis	Institute, sonstige		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Die Europäische Zentralbank (EZB) hat am 8. April 2019 die Gesamtergebnisse des aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozesses (Supervisory Review and Evaluation Process – SREP) für 2018 veröffentlicht.</p> <p>Insgesamt ist die SREP-Anforderung an hartem Kernkapital (Common Equity Tier 1 – CET1) von 10,1 % im Vorjahr leicht auf 10,6 % gestiegen. Ausschlaggebend für diesen Anstieg war der abschließende Schritt bei der Einführung des Kapitalerhaltungspuffers.</p> <p>Die systemischen Puffer und der antizyklische Kapitalpuffer sind in dieser SREP-Anforderung nicht enthalten. Die Kapitalausstattung der meisten bedeutenden Institute übersteigt bereits die von der EZB bzw. den nationalen Behörden geforderten CET1-Werte und Kapitalpuffer.</p> <p>Insgesamt zeigten die Ergebnisse des SREP 2018, dass bei der Governance und beim Risikomanagement der Banken im Vergleich zum vorangegangenen Zyklus eine Verschlechterung eingetreten ist, während die Beurteilung der Steuerung von Liquiditäts- und Refinanzierungsrisiken der Banken keine Veränderung ergab. Der Risikomanagementrahmen dürfte sich bei einer Reihe von Banken weiter verbessern.</p> <p>Darüber hinaus hat die EZB bei mehr als 80 Banken qualitative Maßnahmen festgesetzt. Diese beziehen sich auf verschiedenste Schwachstellen in Bereichen wie der internen Governance, dem Risikomanagement (inklusive ICAAP und ILAAP), der notleidenden Kredite und der Datenqualität.</p>		

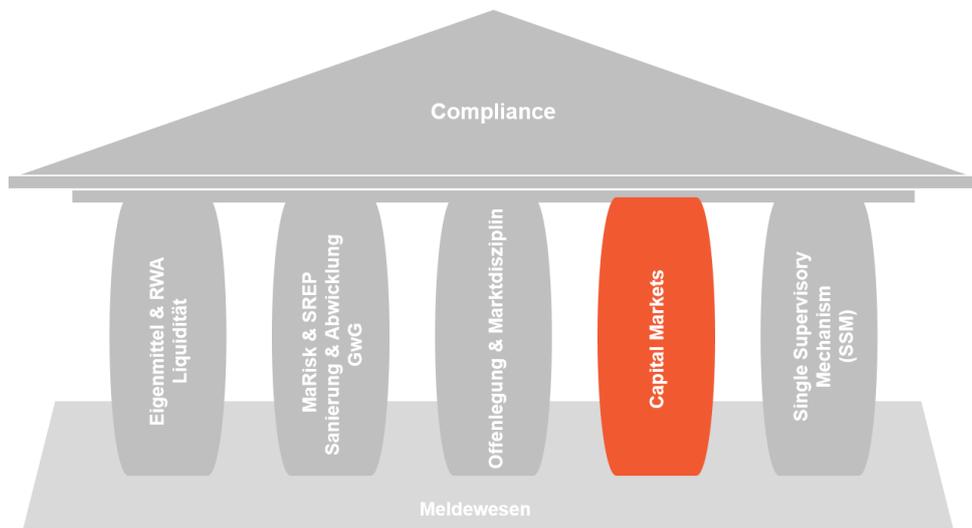
msgGillardon *Indicator*

Impact Eigenmittel	Niedrig	Mittel	Hoch			
Impact Aufwand	Niedrig	Mittel	Hoch			
Schwerpunkt	Fachlich	Prozessual	Technisch			
Produkte	BAIS	THINC	MARZIPAN			
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	CapM	COM

Titel	<u>BaFin konsultiert Rundschreiben zur Festlegung des Mindestbetrages an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten</u>					
Quelle, Datum, Frist	BaFin		18. April 2019		17. Mai 2019	
Thema	MREL					
Art, Status	Rundschreiben, Konsultation					
Adressatenkreis	Institute					
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Gemäß § 49 SAG hat jedes Institut auf Verlangen der Abwicklungsbehörde einen Mindestbetrag berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten vorzuhalten. Der Mindestbetrag wird als Quote bestehend aus der Summe der Eigenmittel und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten einerseits und der Summe der Gesamtverbindlichkeiten und Eigenmittel des Instituts andererseits ausgedrückt.</p> <p>Die BaFin hat nunmehr als nationale Abwicklungsbehörde die Verwaltungspraxis im Hinblick auf die Festlegung dieser Mindestanforderungen beschrieben.</p> <p>Die Abwicklungsbehörden haben gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1450 (Delegierte-VO) sicherzustellen, dass die Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten ausreicht, um die Herabschreibung oder Umwandlung eines Betrags von Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten zu ermöglichen, der zumindest der Summe der von den Abwicklungsbehörden gemäß den Artikeln 1 und 2 Delegierte-VO ermittelten Verlustabsorptions- und Rekapitalisierungsbeträge gemäß den Artikeln 3 bis 6 der Delegierten-VO entspricht. Der Verlustabsorptionsbetrag entspricht standardmäßig der Summe der in den nachfolgenden Buchstaben a, b und c genannten Anforderungen oder dem höheren Betrag, der erforderlich ist, um die in den nachfolgenden Buchstaben d oder e genannten Anforderungen einzuhalten (Artikel 1 Absatz 4 Delegierte-VO):</p> <p>a) die Eigenmittelanforderungen gemäß den Artikeln 92 und 458 der CRR, die unter anderem Folgendes umfassen:</p> <p>aa) eine harte Kernkapitalquote von 4,5 % des Gesamtforderungsbetrags;</p> <p>bb) eine Kernkapitalquote von 6 % des Gesamtforderungsbetrags;</p> <p>cc) eine Gesamtkapitalquote von 8 % des Gesamtforderungsbetrags;</p> <p>b) jede Anforderung, über diese Anforderungen hinausgehende zusätzliche Eigenmittel vorzuhalten, insbesondere gemäß Artikel 104 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2013/36/EU;</p> <p>c) kombinierte Kapitalpufferanforderungen im Sinne von Artikel 128 Nummer 6 der Richtlinie 2013/36/EU;</p> <p>d) die Basel-I-Untergrenze gemäß Artikel 500 der Verordnung (EU) Nr. 575/20131;</p> <p>e) jede anwendbare Anforderung hinsichtlich der Verschuldungsquote.</p>					
msgGillardon <i>Indicator</i>						
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch	
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch	
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch	
Produkte	BAIS		THINC		MARZIPAN	
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	CapM	COM

Titel	<u>Sanierungsplanung: BaFin und Bundesbank konsultieren Mindestanforderungen und Merkblatt</u>					
Quelle, Datum, Frist	BaFin		25. April 2019		24. Mai 2019	
Thema	Sanierungsplan					
Art, Status	Mindestanforderungen, Konsultation					
Adressatenkreis	Institute					
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Die MaSanV wurde bereits vom 09.08.2017 bis zum 29.09.2017 auf der Internetseite der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zur Konsultation gestellt.</p> <p>Nunmehr hat die BaFin sowohl die MaSanV als auch das zugehörige Merkblatt erneut in einer überarbeiteten Fassung zur Konsultation gestellt.</p> <p>Wir haben die alte und neue Fassung (sowohl der MaSanV als auch des Merkblattes) einer ersten groben Sichtung unterzogen und keinerlei wesentliche Änderungen feststellen können. Es wurden lediglich redaktionelle kleinere Anpassungen sowie Aktualisierungen zu bestimmten mitgeltenden Gesetzen bzw. Verordnungen vorgenommen.</p> <p>Entsprechend der Verordnungsermächtigung in § 21 a Absatz 1 SAG hat die MaSanV folgenden Inhalt:</p> <p>Abschnitt 1 enthält allgemeine Regelungen für alle Sanierungspläne, insbesondere zum Anwendungsbereich der MaSanV und zu Begriffsbestimmungen.</p> <p>Abschnitt 2 der MaSanV („Allgemeiner Teil“) befasst sich mit den vollen Anforderungen an Sanierungspläne, die für alle potentiell systemgefährdenden Institute (PSI) gelten. Die MaSanV setzt insbesondere die Leitlinien der EBA über die bei Sanierungsplänen zugrunde zu legende Bandbreite an Szenarien (EBA/GL/2014/06) und die Leitlinien der EBA zur Mindestliste der qualitativen und quantitativen Indikatoren des Sanierungsplans (EBA/GL/2015/02) in deutsches Recht um. Einige Regelungen der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2016/1075 werden durch ergänzende Regelungen in der MaSanV näher konkretisiert.</p> <p>Abschnitt 3 der MaSanV befasst sich mit den vereinfachten Anforderungen, die die Aufsichtsbehörde für Nicht-PSI festsetzen kann.</p> <p>Die Regelungen des Abschnitts 4 der Verordnung (IPS-Sanierungsplan) betreffen den Befreiungsantrag, die Voraussetzungen für eine Befreiung und die inhaltlichen Anforderungen an den Sanierungsplan des IPS.</p> <p>Das Merkblatt zur Sanierungsplanung enthält Erläuterungen zum Zusammenspiel der Regelungen der MaSanV und der unmittelbar anwendbaren Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2016/1075. Diese Erläuterungen können aus Gründen der Rechtsförmlichkeit nicht in der MaSanV erfolgen.</p>					
msgGillardon <i>Indicator</i>						
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch	
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch	
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch	
Produkte	BAIS		THINC		MARZIPAN	
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	CapM	COM

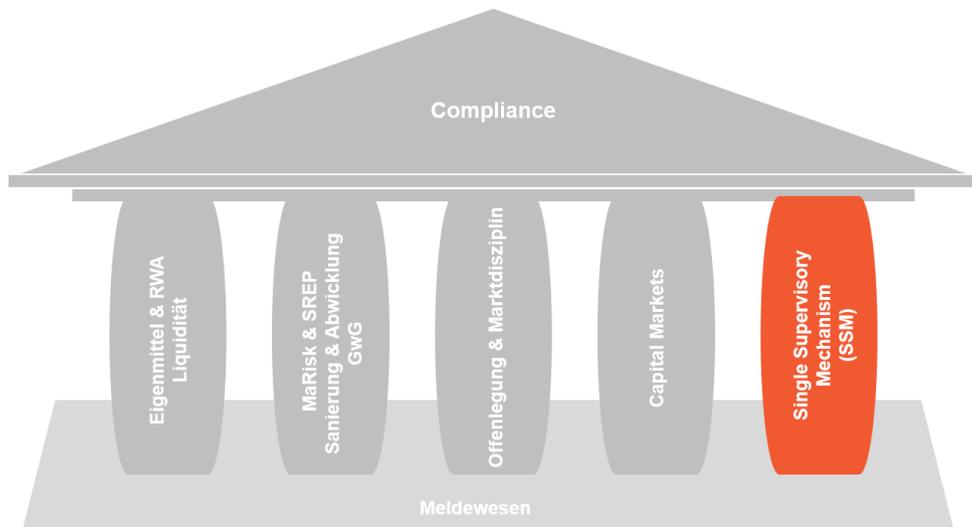
Titel	<u>Abwicklung: BaFin konsultiert Merkblatt zur externen Bail-in-Implementierung</u>					
Quelle, Datum, Frist	BaFin	29. April 2019	11. Juni 2019			
Thema	Bail-in					
Art, Status	Merkblatt, Konsultation					
Adressatenkreis	Abwicklungsbehörden,					
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Die BaFin hat ein Merkblatt herausgegeben, worin sie den Gesamtprozess der externen Bail-in-Implementierung (von der Abwicklungsanordnung über die Herabschreibung oder Umwandlung bis hin zur Unterrichtung der Kunden) in der Bundesrepublik Deutschland, beschreibt.</p> <p>Die Mechanik zur Umsetzung des Bail-in umfasst die Befugnisse nach § 101 SAG und kann grundsätzlich in drei Schritte untergliedert werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) die Löschung der Anteile und anderer Instrumente des harten Kernkapitals, (2) die Herabschreibung des Nennwerts oder des noch ausstehenden Restbetrages von relevanten Kapitalinstrumenten und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten und (3) die Umwandlung von relevanten Kapitalinstrumenten und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten in Anteile oder andere Instrumente des harten Kernkapitals. <p>Das Merkblatt konkretisiert nun die Aspekte zur externen Bail-in-Implementierung des Rundschreibens zu den Mindestanforderungen zur Umsetzbarkeit eines Bail-in (MaBail-in). Es beschreibt aber weder vorbereitende, zur Erstellung und Veröffentlichung der Abwicklungsanordnung noch weitere notwendige aus dem Bail-in resultierende Maßnahmen, wie beispielsweise die institutsinterne Umsetzung (interne Bail-in-Implementierung). In einem ersten Schritt beschreibt das Merkblatt nur ein Basisszenario, das sukzessive, durch Betrachtung (i) weiterer Komplexitätsstufen, (ii) weiterer involvierter Akteure sowie (iii) länderübergreifende Aspekte erweitert und aktualisiert wird.</p> <p>Es richtet sich an alle Abwicklungseinheiten in der Bundesrepublik Deutschland, für die die Abwicklungsplanung die Anwendung des WDCCI-Instruments und/oder des Bail-in-Instruments vorsieht.</p> <p>Kapitel II des Merkblatts gibt einen Überblick über die beteiligten Akteure (Abwicklungsbehörde, Bank, Zentralverwahrer, Börse, etc.) und skizziert deren Zuständigkeiten bei der externen Bail-in-Implementierung.</p> <p>Kapitel III gibt einen Überblick über den Gesamtprozess der externen Bail-in-Implementierung gemäß den Vorgaben der Abwicklungsanordnung und beschreibt die operationelle Umsetzung der externen Bail-in-Implementierung durch die involvierten Akteure sowie deren konkrete Aufgaben. Darüber hinaus werden die Anforderungen an die den FMI bereitzustellenden Informationen definiert und zu verwendende Vorlagen aufgezeigt.</p>					
msgGillardon <i>Indicator</i>						
Impact Eigenmittel	Niedrig	Mittel	Hoch			
Impact Aufwand	Niedrig	Mittel	Hoch			
Schwerpunkt	Fachlich	Prozessual	Technisch			
Produkte	BAIS	THINC	MARZIPAN			
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	CapM	COM



Capital Markets

Titel	<u>Rundschreiben: Kapitalverwaltungsaufsichtliche Anforderungen an die IT</u>		
Quelle, Datum, Frist	BaFin	8. April 2019	6. Mai 2019
Thema	Besondere Bedeutung der Informationstechnik		
Art, Status	Konsultation, Entwurf		
Adressatenkreis	Kapitalverwaltungsgesellschaften		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Nachdem die BaFin bereits 2017 das Rundschreiben zu den bankaufsichtlichen Anforderungen an die IT (BAIT) veröffentlicht hat, hat sie nun auch ein Rundschreiben zu dem Einsatz von Informationstechnik (IT) in den Kapitalverwaltungsgesellschaften (Kapitalverwaltungsaufsichtliche Anforderungen an die IT - KAIT) veröffentlicht und zur Konsultation gestellt.</p> <p>Hintergrund für die Konkretisierung der Anforderungen an die Informationstechnik ist deren zunehmende Bedeutung. Zentral ist dabei die Bedeutung der IT-Sicherheit und des IT-Risikobewusstseins, das in den Kapitalverwaltungsgesellschaften (KVGGen) gestärkt werden soll.</p> <p>Der Entwurf des Rundschreibens soll an die Anforderungen an die IT anknüpfen, die in den Mindestanforderungen an das Risikomanagement von Kapitalverwaltungsgesellschaften (KAMaRisk) erläutert werden. Dabei sollen diese Anforderungen sowie dort genannte gängige Standards (z.B. ISO/IEC 27002) durch die KAIT unberührt bleiben.</p> <p>Ziel des Entwurfes des Rundschreibens soll es sein, einen angemessenen und praxisnahen Rahmen für KVGGen zu bieten und die Anforderungen an eine technisch-organisatorische Ausstattung der KVGGen zu präzisieren. Im Rahmen dieser Präzisierung soll insbesondere auch das Management von IT-Ressourcen und dem IT-Risikomanagement berücksichtigt werden.</p> <p>Die KAIT gliedern sich in die folgenden Module:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ IT Strategie, ■ IT-Governance, ■ Informationsrisikomanagement, ■ Informationssicherheitsmanagement, ■ Benutzerberechtigungsmanagement, ■ IT-Projekte, Anwendungsentwicklung, ■ IT-Betrieb, ■ Auslagerungen und sonstiger Fremdbezug von IT-Dienstleistungen. 		

msgGillardon <i>Indicator</i>						
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch	
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch	
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch	
Produkte	BAIS		THINC		MARZIPAN	
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	CapM	COM



Single Supervisory Mechanism (SSM)

Titel	<u>Änderung der Verordnung der EZB über die Aufsichtsgebühren</u>		
Quelle, Datum, Frist	EZB	11. April 2019	6. Juni 2019
Thema	Aufsichtsgebührenrahmen		
Art, Status	Konsultation, Entwurf		
Adressatenkreis	Institute		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Die EZB hat die Änderungen an der Verordnung der EZB über die Aufsichtsgebühren zur Konsultation gestellt. Hintergrund für die vorgeschlagenen Änderungen ist die Analyse der Ergebnisse des im Jahr 2017 durchgeführten Konsultationsverfahren zur Überprüfung der Verordnung der EZB über Aufsichtsgebühren. *</p> <p>Auf der Grundlage der Ergebnisse des Konsultationsverfahrens hat die EZB folgende wesentliche Änderungen der Verordnung zum Aufsichtsgebührenrahmens vorgeschlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Nachträgliche Erhebung von Aufsichtsgebühren (Ende des Geschäftsjahrs der EZB) Bei der Berechnung der Aufsichtsgebühren soll künftig auf die tatsächlich jährlichen Kosten der europäischen Bankenaufsicht abgestellt werden. Damit soll der bisherige Ansatz, die Erhebung auf Grundlage geschätzter Aufsichtskosten, aufgegeben werden. ■ Abschlag auf die Mindestgebührenkomponente für kleinere Institute (LSIs) Der Abschlag auf die Mindestgebührenkomponente soll für LSIs mit Gesamtaktiva von höchstens 500 Mio. EUR eingeführt werden und damit kleinere Institute entlastet werden. ■ Wiederverwendung von Aufsichtsdaten für die Berechnung der Aufsichtsgebühr Künftig sollen der EZB bereits vorliegende Aufsichtsdaten (bekannte aufsichtliche Informationen) in dem Verfahren für die Erhebung der Gebührenfaktoren berücksichtigt werden und damit der Meldeaufwand für 90 % der beaufsichtigten Unternehmen verringert werden. <p>Außerdem sollen die Gebührenbescheide künftig in den Sprachen der Mitgliedstaaten abgefasst sein. Die Änderungen der Verordnung sollen vor der Berechnung der Aufsichtsgebühr des Gebührenzeitraumes 2020 in Kraft treten.</p> <p>Die vorgeschlagenen Änderungen haben keine Auswirkung auf die Vorschriften zu den Aufsichtsgebühren in der Verordnung über den einheitlichen Aufsichtsmechanismus (SSM-Verordnung). Die Veröffentlichung der EZB stellt auch die Anmerkungen dar, die im Rahmen des Konsultationsverfahrens eingegangen sind und keine Aktualisierung der Verordnung nach sich gezogen haben.</p>		

msgGillardon <i>Indicator</i>							
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch		
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch		
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch		
Produkte	BAIS **		THINC		MARZIPAN		
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	CapM	COM	

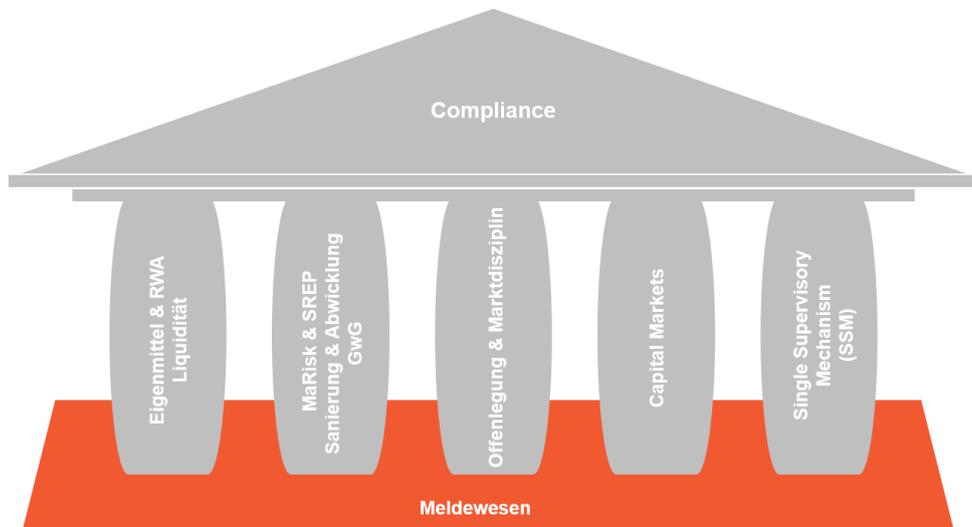
* Verordnung (EU) Nr. 1163/2014 der Europäischen Zentralbank vom 22. Oktober 2014 über Aufsichtsgebühren (EZB/2014/41)

** Aufsicht will künftig stärker bereits vorhandene Daten aus dem Meldewesen nutzen, um die Gebührenhöhe zu ermitteln.

Titel	<u>Advice on a coherent cyber resilience testing framework</u>		
Quelle, Datum, Frist	ESAs	10. April 2019	-
Thema	Cyber-Resilienz		
Art, Status	Stellungnahme, Final		
Adressatenkreis	Institute		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Vor einem Jahr hat die Kommission ihren FinTec Action Plan veröffentlicht. Die Entwicklung von FinTechs hat in den letzten Jahren stark zugenommen und die Abhängigkeit von Marktteilnehmern von digitalen Technologien wächst weiter. Ziel des Action Planes ist die Förderung innovativer FinTech-Produkte sowie die Minimierung mit der Nutzung digitaler Innovationen einhergehender Risiken, um die Finanzmarktstabilität zu gewährleisten. Deshalb werden insbesondere auch die Wirksamkeit von Cyberabwehrkapazitäten und die Sicherheitsanforderungen in dem Action Plan thematisiert.</p> <p>Hierzu sollten die ESAs eine Kosten-/Nutzenanalyse für die Entwicklung eines kohärenten Testrahmens für die Cyber-Resilienz bedeutender Marktteilnehmer und Infrastrukturen im gesamten EU-Finanzsektor durchführen.</p> <p>Dabei bejahen die ESAs die Vorteile eines kohärenten Testrahmens hinsichtlich Cyber-Resilienz. Die Entwicklung eines Testrahmens gewährleiste eine stärkere Koordinierung der Regulierung und Aufsicht auf europäischer Ebene und räume derzeit bestehende nationale Unterschiede hinsichtlich der Gewährleistung von Cybersicherheit aus. Es gebe hierfür eine Bandbreite von Tools und Maßnahmen. Deshalb seien kurz- und langfristige Ziele zu verfolgen.</p> <p>Zunächst sei ein Mindestmaß für Cyber-Resilienz zwischen den beteiligten (nationalen) Aufsichtsbehörden und Instituten Sektor übergreifend zu definieren. Hierzu wird auf die Leitlinien der EBA zum Management von Informations- und Kommunikationstechnologien (ICT) verwiesen. Diese spezifizieren verschiedene Informationssicherheitsprüfungen-, bewertungen sowie Tests und beschreiben die Implementierung eines angemessenen Informationssicherheitsrahmenwerkes, um Cyber-Angriffe frühzeitig zu identifizieren.</p> <p>Darüber hinaus soll auf freiwilliger Basis ein kohärenter Testrahmen geschaffen werden, wobei auf existierenden Initiativen aufgebaut werden soll (z.B. Fokus auf Threat Intelligence Led Penetration Testing (TLPT)).</p> <p>Langfristig, bei Erreichung eines Reifegrades der Cyber-Systeme soll eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden, die es den ESAs erlaubt, einen kohärenten Testrahmen zu entwickeln, implementieren für bedeutende Marktteilnehmer zu koordinieren.</p> <p>Gleichzeitig sollten die ESAs ausarbeiten, welche Notwendigkeit von gesetzlichen Verbesserungen im Hinblick auf die <u>Anforderungen an das Management von Informations- und Kommunikationstechnologien (ICT)</u> besteht. Verbesserungsbedarf wird insbesondere hinsichtlich erweiterter Meldepflichten von ICT- Sicherheitsvorfällen gesehen.</p>		

msgGillardon *Indicator*

Impact Eigenmittel	Niedrig	Mittel	Hoch			
Impact Aufwand	Niedrig	Mittel	Hoch			
Schwerpunkt	Fachlich	Prozessual	Technisch			
Produkte	BAIS	THINC	MARZIPAN			
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	CapM	COM



Meldewesen

Titel	<u>AnaCredit hier: Informationen zu den Rückmeldungen der EZB und Umgang mit Leerzeichen in Kennungen</u>		
Quelle, Datum, Frist	Bundesbank	15. April 2019	-
Thema	Kreditdatenstatistik		
Art, Status	Rundschreiben		
Adressatenkreis	Alle Banken		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>In ihrem Rundschreiben Nr. 25/2019 übermittelt die Bundesbank den Banken Informationen zu den Rückmeldungen der EZB und zum Umgang mit Leerzeichen in Kennungen.</p> <p>Die Bundesbank teilt mit, dass künftig zusätzlich zu den bisherigen, bereits bekannten Rückmeldungen neue Dateien entstehen, die von der EZB identifizierte Validierungsfehler pro Meldetermin und beobachtender Einheit enthalten werden. Die Bundesbank wird aus diesen Dateien nur die Validierungsergebnisse weiterleiten, die noch nicht in ihren Rückmeldungen enthalten waren.</p> <p>Des Weiteren hat die Bundesbank entschieden, in ihrem Stamm- und Kreditdatensystem keine Kennungen mit Leerzeichen mehr vorzuhalten. Bei Meldungseingang werden deshalb jene Kennungen, die Leerzeichen enthalten, durch die Bundesbank in Kennungen ohne Leerzeichen umgewandelt.</p> <p>Um für Institute, die aktuell Kennungen mit Leerzeichen melden, den Anpassungsaufwand gering zu halten, lässt die Bundesbank in der „Technischen Spezifikation der Stamm- und Kreditdatenmeldungen für AnaCredit an die Bundesbank“ Leerzeichen in Kennungen weiterhin zu. Langfristig ist aber geplant, dass Kennungen keine Leerzeichen mehr enthalten dürfen.</p>		

msgGillardon *Indicator*

Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch	
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch	
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch	
Produkte	BAIS		THINC		MARZIPAN	
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	CapM	COM

Titel	<u>AnaCredit hier: Informationen zum Zusammenspiel von Kredit-Stammdaten und Löschmeldungen in Verbindung mit nachfolgenden Korrekturmeldungen</u>		
Quelle, Datum, Frist	Bundesbank	23. April 2019	-
Thema	Kreditdatenstatistik		
Art, Status	Rundschreiben		
Adressatenkreis	Alle Banken		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>In ihrem Rundschreiben Nr. 27/2019 zu AnaCredit gibt die Bundesbank erneut Informationen zum Zusammenspiel von Kredit-Stammdaten und Löschmeldungen in Verbindung mit nachfolgenden Korrekturmeldungen.</p> <p>Insbesondere stellt die Bundesbank klar, dass Kredit-Stammdaten für ausgelaufene Geschäfte, die mittels des Aktionsattributs Löschung („Delete“) regulär beendet wurden, nach Einreichung einer Korrekturmeldung für einen vorangegangenen Meldestichtag wiederaufleben.</p> <p>Wie sie bereits in ihrem Rundschreiben 76/2018 (s.a. Newsletter 09/2019) kommuniziert hatte, müssen etwaige Änderungsmeldungen, die es in der Zwischenzeit für diese Datensätze gegeben hat und die auch Löschmeldungen einbeziehen können, in chronologischer Reihenfolge in separaten Dateien erneut eingereicht werden.</p> <p>Dementsprechend ist nach Einreichung einer Korrekturmeldung für bereits ausgelaufene und gelöschte Geschäfte, neben den ggf. weiteren chronologisch einzureichenden Korrekturmeldungen, auch die Löschmeldung für diese Instrumente erneut einzureichen.</p>		

msgGillardon *Indicator*

Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch	
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch	
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch	
Produkte	BAIS		THINC		MARZIPAN	
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	CapM	COM

Titel	<u>AnaCredit hier: Aktivierung der Validierungsregeln Vollständigkeit - Vertragspartner-Stammdaten / Revalidierungen und Neuerungen im „Handbuch zu den AnaCredit-Validierungsregeln“</u>		
Quelle, Datum, Frist	Bundesbank	15. April 2019	30. Juni 2019
Thema	Kreditdatenstatistik		
Art, Status	Rundschreiben		
Adressatenkreis	Alle Banken		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>In ihrem Rundschreiben Nr. 26/2019 weist die Bundesbank ein weiteres Mal die Banken darauf hin, dass die Validierungsregeln der Vollständigkeit (Completeness) – Vertragspartner-Stammdaten für ab dem 1. Mai 2019 eingereichte Kreditdatenmeldungen aktiviert wurden.</p> <p>Zudem teilt sie mit, dass voraussichtlich ab Anfang Mai 2019 eine Revalidierung der bis zu diesem Zeitpunkt eingereichten AnaCredit-Meldungen durchgeführt wird. Dabei werden rückwirkend auch zeitweise deaktivierte Validierungsregeln überprüft, wie bspw. die o.g. Validierungsregeln der Vollständigkeit (Completeness) – Vertragspartner-Stammdaten oder die aufgrund der verzögerten Implementierung der Delete-Funktion zeitweise deaktivierten RI-Regeln.</p> <p>Auch weist die Bundesbank darauf hin, dass die im „Handbuch zu den AnaCredit-Validierungsregeln“ (Vers. 7.0 v. 05.04.19, s. a. in diesem Newsletter in Teil C) veröffentlichten Änderungen ab den folgenden Zeitpunkten gelten:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Vollständigkeit Die EZB aktiviert die neuen Regeln im Mai 2019. Daher werden die Änderungen auch durch die Bundesbank ab dem 8. Mai 2019 aktiviert. Die Gültigkeit dieser Regeln bezieht sich auf alle Meldestichtage. ■ Konsistenz Die Konsistenzregeln (CN-Regeln) werden ebenfalls analog zum Aktivierungszeitpunkt der EZB erstmals für den Referenzstichtag 30. Juni 2019 aktiviert und sind für eingereichte Dateien, die sich auf Stichtage ab dem 30. Juni 2019 beziehen, gültig. Gelöschte Regeln sind bereits ab der Veröffentlichung des Handbuchs inaktiv. 		

msgGillardon *Indicator*

Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch	
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch	
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch	
Produkte	BAIS		THINC		MARZIPAN	
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	CapM	COM

Teil B – Veröffentlichte EBA Q&A des Monats April

PSD 2	Eingestellt am	Antwort vom	Subject Matter
ID 2018_4439	27.12.2018	12.04.2019	Fraud rate calculation for TRA exemption – country dimension
ID 2018_4163	25.07.2018	12.04.2019	fall back exemption
ID 2019_4638	28.03.2019	26.04.2019	Wide usage portability between Member States
ID 2019_4630	27.03.2019	26.04.2019	Applicability of Article 34 (eIDAS certificates) prior to application date of Regulation (EU) 2018/389
ID 2018_4432	21.12.2018	26.04.2019	Passporting and eIDAS certificates
ID 2019_4507	01.02.2019	26.04.2019	Content of eIDAS certificates if agents or outsource providers are involved
ID 2018_4429	20.12.2018	26.04.2019	Application of the Low Value Transaction Limits

Offenlegung	Eingestellt am	Antwort vom	Subject Matter
ID 2018_3941	28.05.2018	12.04.2019	Pillar III templates aligned with the new supervisory reporting package, DPM 2.7

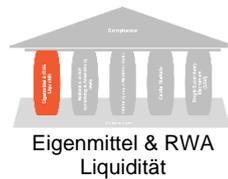
Internal Governance	Eingestellt am	Antwort vom	Subject Matter
ID 2018_4158	24.07.2018	12.04.2019	Calculation of the number of directorships held (privileged counting of mandates).
ID 2018_4286	24.09.2018	26.04.2019	Interpretation of the concept of senior management laid down in Article 3(1)(9) of CRD IV

FinRep	Eingestellt am	Antwort vom	Subject Matter
ID 2018_4346	29.10.2018	12.04.2019	Is a gradual reduction of the overdraft facility with a current account a forborne measure?
ID 2018_3975	11.06.2018	12.04.2019	Is the validation rule for Finrep (DPM 2.7) v5510_m, correct?
ID 2018_3898	17.05.2018	12.04.2019	validation rules v5434_m to v5447_m in DPM 2.7.0

EK	Eingestellt am	Antwort vom	Subject Matter
ID 2018_4258	10.09.2018	12.04.2019	Validation rule on C_05.01 template - v4889_m

Kreditrisiko	Eingestellt am	Antwort vom	Subject Matter
ID 2018_4259	10.09.2018	12.04.2019	Validation rule on C_17.01 template - v5839_m

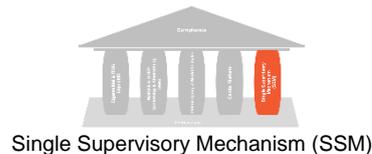
Teil C – Sonstige Veröffentlichungen des Monats April



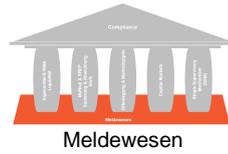
Draft ITS on diversified indices unter Article 344 (4) of Regulation (EU) - EBA updates list of diversified indices	EBA
Globales Gremium will Klima- und Umweltrisiken stärker ins Risikomanagement einbinden	Banque France
BaFin und Bundesbank starten Stresstest für kleine und mittelgroße Institute	BuBa



Information on administrative sanctions or measures under Article 62 of Directive (EU) 2015/849 (AMLD4)	EBA
---	-----



EBA publishes clarifications to a third set of issues raised by its Working Group on APIs under PSD2	EBA
Anwendung der Starken Kundenauthentifizierung bei Lastschriften im Internet (PSD2/ZAG)	BaFin
EBA publishes clarifications to the second set of issues raised by its Working Group on APIs under PSD2	EBA
EBA sees significant improvement in the work of supervisory colleges in 2018 but efforts are still needed to enhance the risk assessment reports and the joint decisions	EBA
Neues MoU regelt aufsichtliche Zusammenarbeit nach dem Brexit	BaFin
EBA publishes Opinion on the nature of passport notifications for agents and distributors of e-money	EBA
Annual Report 2018	ESAs
List of supervised entities	EZB



Handbuch zu den AnaCredit-Validierungsregeln (Stand 05.04.2019, Vers. 7.0)

BuBA

National deaktivierte Validierungsregeln - Weitere Informationen HGB-Anwender bis Taxonomie 2.8 (Stand 26.04.2019)

BuBa

Ihre Ansprechpartner

msgGillardon AG

Dr. Frank Schlottmann +49 172 1690244
Vorstand

Andreas Mach +49 173 4246995
Business Consulting | Risikomanagement

Alexander Nölle +49 173 4210782
Business Consulting | Regulatory Compliance & Reporting

Christoph Prellwitz +49 175 2262888
Business Consulting | IT Alignment

Matthias Gahr +49 173 4093707
Business Consulting | Accounting & Meldewesen

BSM BankingSysteme und Managementberatung GmbH

Liane Meiss +49 69 24294615
Geschäftsführung

Jutta Lehnen +49 69 24294656
Referentin Meldewesen

Regulatory Compliance Services

<http://msggillardon.de/aufsichtsrecht-newsletter>

Wir bieten Ihnen in diesem Zusammenhang auch gerne an, den jeweils aktuellen Newsletter mit Ihnen bzw. Ihren Kollegen in regelmäßigen Abständen persönlich zu besprechen.

Bei Bedarf unterstützen wir Sie beim regelmäßigen und institutsspezifischen Monitoring und bei der Einwertung der Veröffentlichungen sowie bei der regelmäßigen Dokumentation dessen. Dies entlastet Sie im Tagesgeschäft und unterstützt Sie in der Kommunikation mit Ihrer Internen Revision sowie mit Ihrem Abschlussprüfer.

Gerne stehen wir Ihnen hierzu bzw. zu Rückfragen zum aktuellen Newsletter zur Verfügung.